

# ZUMUTBARKEIT

Der „Grundsatz des Forderns“ verlangt, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, aber auch alle mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Grundsätzlich ist für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person jede Arbeit und jede Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit zumutbar. Einen Anspruch, einen bestimmten Mindestverdienst zu erzielen oder sich auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse beschränken zu können, gibt es ausdrücklich nicht.

## Zumutbarkeit

Eine Arbeit ist nicht alleine deshalb unzumutbar, weil

- sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person entspricht, für die er oder sie ausgebildet ist oder die er oder sie ausgeübt hat,
- sie im Hinblick auf die Ausbildung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person als geringer wertig anzusehen ist,
- der Beschäftigungsort vom Wohnort der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person weiter entfernt ist als sein oder ihr früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
- die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person.

## Unzumutbarkeit

Ausnahmen vom Grundsatz, dass jede Arbeit zumutbar ist, gelten nur in folgenden Fällen:

- die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ist zu der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage,
- die Ausübung der Arbeit würde der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt,
- die Ausübung der Arbeit würde die Erziehung des Kindes gefährden,
- die Ausübung der Arbeit ist mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar und die Pflege kann auch nicht auf andere Weise sichergestellt werden,
- der Ausübung der Arbeit steht ein „sonstiger wichtiger Grund“ entgegen.

**Wichtig!** Die angebotene Arbeit darf zwar unterhalb des tariflichen Niveaus oder unterhalb der für die Tätigkeit ortsüblichen Arbeitsbedingungen entlohnt werden, sie darf aber nicht gegen Gesetze und Vorschriften verstoßen. Damit sind sittenwidrige Beschäftigungsverhältnisse nicht zumutbar. Als Faustregel gilt, dass ein Lohn, der mehr als 30 % unter dem für die Tätigkeit ortsüblichen Lohn in der Branche liegt, sittenwidrig ist.



**Beratungsstelle Erwerbslosigkeit u. Arbeit**  
eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf  
Konrad-Adenauer-Platz 9  
40210 Düsseldorf

Tel. 0211 17302-39  
Fax 0211 17302-13  
Web [www.zwd.de/bea](http://www.zwd.de/bea)  
E-Mail [bea@zwd.de](mailto:bea@zwd.de)

**Allgemeine Öffnungszeiten**  
Mo - Do 9 - 16 Uhr  
Mi 16 - 18 Uhr  
Fr 9 - 14 Uhr

